



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU)

## **Merkblatt Kürzung und Sanktionen**

Stand: 06.12.2024

### **Für investive Interventionen des ELER und der EGFL-Interventionen für Bienenzüchterzeugnisse nach GAP-Strategieplan (Förderperiode 2023-2027)**

#### **I. Verhängung von Kürzungen und Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 59 Absatz 1 VO (EU) 2021/2116 verpflichtet, zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten. Für investive Interventionen des ELER und für die EGFL-Interventionen in Bezug auf Bienenzüchterzeugnisse wird diese Regelung umgesetzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg (GAPRefG BW) vom 8. Februar 2024 (GBl. 2024, Nr. 14) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (Zweite GAPRefVO BW) vom 25. Juli 2024 (GBl. 2024, Nr. 62).

Nach den landesrechtlichen Vorgaben ist zwischen

- (1) Kürzungen des Zuwendungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben gemäß § 18 GAPRefG BW,
- (2) Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen gemäß § 13 GAPRefG BW in Verbindung mit § 3 Zweite GAPRefVO BW,
- (3) Sanktionen wegen der Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen gemäß § 12 GAPRefG BW und
- (4) Sanktionen wegen des Vorliegens eines Umgehungstatbestandes gemäß § 11 GAPRefG BW in Verbindung mit § 1 Absatz 2 sowie § 2 Absätze 1 und 2 GAPFinISchG,
- (5) Sanktionen wegen Verstößen gegen Zweckbindungsfristen gemäß § 20 GAPRefG BW
- (6) Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person gemäß § 8 GAPRefG BW in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GAPFinISchG

zu unterscheiden.

#### **(1) Kürzungen des Zuwendungsbetrages aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben gemäß § 18 GAPRefG BW**

Die Behörde prüft jeden zur Erstattung eingereichten Betrag auf seine Förderfähigkeit. Wird dabei festgestellt, dass der bzw. die Begünstigte im Zahlungsantrag Positionen zur Erstattung beantragt hat, die nicht förderfähig sind, so wird der Zahlungsantrag entsprechend gekürzt. Nicht förderfähige Beträge können beispielsweise sein:

- nicht förderfähige Umsatzsteuer,
- nicht abgezogene oder nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte,
- von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben,
- mehrfaches Einreichen derselben Rechnungsposition.

Diese einfache Kürzung stellt keine Sanktion dar. Die Begünstigten sind verantwortlich für die im Verfahren gemachten Angaben. Die vorstehenden Regelungen müssen auf jeden einzelnen (Teil-) Zahlungsantrag angewandt werden.

Bitte beachten Sie, dass der mit Zuwendungsbescheid genehmigte Zuwendungshöchstbetrag gemäß § 19 GAPRefG BW in der Höhe etwaiger Kürzungsbeträge gemäß § 18 GAPRefG BW reduziert wird. Kürzungsbeträge aus Teilzahlungsanträgen können somit nicht dadurch kompensiert werden, dass etwaig anfallende zusätzliche, grundsätzlich förderfähige Ausgaben nachträglich geltend gemacht werden.

## **(2) Kürzungen und Sanktionen gemäß § 13 GAPRefG BW in Verbindung mit § 3 Zweite GAPRefVO BW**

§ 13 GAPRefG BW regelt die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder sonstige Auflagen, die durch die Behörde festgestellt werden.

### (a) Verstoß gegen Fördervoraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 GAPRefG BW

Die geltenden **Fördervoraussetzungen sind stets in vollem Umfang zu erfüllen**. Werden Fördervoraussetzungen nicht oder nur unvollständig erfüllt, wird der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang abgelehnt oder - wenn ein Zuwendungsbescheid bereits ergangen war - in vollem Umfang zurückgenommen. Zu Unrecht ausgezahlte Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

### (b) Verstoß gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen gemäß § 13 Absätze 2 bis 4 GAPRefG BW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Zweite GAPRefVO BW

Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden im Zuwendungsbescheid für das einzelne Fördervorhaben/-projekt festgelegt. Mit der Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Begünstigte, diese im Zuwendungsbescheid genannten Bestimmungen uneingeschränkt zu beachten.

Werden Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten, wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen. Zu Unrecht ausgezahlte Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung, inwieweit eine Ablehnung bzw. ein Widerruf vollständig oder teilweise erfolgt, auf der Grundlage einer Bewertung nach **Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere** der festgestellten Verstöße im Hinblick auf deren Wirkung, auf die Erreichung des Zuwendungszweckes und die Einhaltung der Unions- und nationalen Vorschriften.

Verstöße gegen Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe gelten als Verstöße gegen sonstige Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 Zweite GAPRefVO BW.

### (c) Schwerwiegender Verstoß nach § 13 Absatz 3 GAPRefG BW

Stellt die Behörde bei der Gesamtbewertung des Verstoßes anhand der o.g. und in § 3 Absatz 1 Zweite GAPRefVO BW näher erläuterten Bewertungskriterien fest, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, zum Beispiel bei vorsätzlicher Vorlage falscher Nachweise, wird die Förderung gemäß § 13 Absatz 3 GAPRefG BW vollständig abgelehnt oder – falls die Förderung

bereits ausgezahlt worden ist – vollständig zurückgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die unter den Buchstaben a-c genannten Kürzungs- und Sanktionsbeträge zu einer Minderung des Zuwendungshöchstbetrages gemäß § 19 GAPRefG BW führen. Für spätere Zahlungsanträge im Rahmen desselben Vorhabens steht somit nur noch der geminderte Zuwendungshöchstbetrag zur Verfügung.

### **(3) Sanktionen wegen der Verweigerung der Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 12 GAPRefG BW**

Eine Förderung wird gemäß § 12 GAPRefG BW abgelehnt oder - falls eine Zahlung bereits erfolgt ist - vollständig zurückgenommen, wenn die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen, Organe oder Erfüllungsgehilfen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch die zuständigen Kontrolleure verhindern.

### **(4) Sanktionen wegen des Vorliegens eines Umgehungstatbestandes gemäß § 11 GAPRefG BW in Verbindung mit § 1 Absatz 2 sowie § 2 Absätze 1 und 2 GAPFinISchG<sup>1</sup>**

Eine Förderung wird gemäß § 2 Absatz 1 GAPFinISchG nicht gewährt, wenn zur Erlangung der Förderung eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen wird. Das bedeutet, eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Förderbedingungen zwar formal erfüllt werden, diese aber nur zur Erlangung der Förderung künstlich geschaffen wurden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Förderung an eine bestimmte Betriebsgröße gebunden ist, diese auch eingehalten wird, jedoch nur aufgrund einer künstlichen Betriebsteilung.

### **(5) Sanktionen bei Verstößen gegen Zweckbindungsfristen gemäß § 20 GAPRefG BW**

§ 20 GAPRefG BW regelt die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Dauerhaftigkeit geförderter Vorhaben (Zweckbindungsfrist). Bei Verstößen gegen festgelegte Anforderungen an die Dauerhaftigkeit geförderter Vorhaben wird die gewährte Förderung für das Vorhaben in der Regel anteilig zurückgenommen.

### **(6) Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person**

§ 8 GAPRefG BW regelt in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GAPFinISchG die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person. Werden keine, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gemacht – es wird beispielsweise keine Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben – wird der Antragsteller unter Setzen einer angemessenen Frist aufgefordert, die Angabe ordnungsgemäß zu machen. Werden die Angaben auch nach Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht gemacht, kann die Förderung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz - GAPFinISchG) vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204).

## **II. Absehen von Sanktionen**

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände werden Sanktionen für Verstöße nicht verhängt (vergleiche § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 GAPRefG BW sowie § 12 Satz 2 GAPRefG BW).

Darüber hinaus kann bei Vorliegen eines Verstoßes von der Verhängung einer Sanktion gemäß § 14 GAPRefG BW abgesehen werden, wenn

1. die begünstigte Person gegenüber der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt, dass weder sie noch ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß verschuldet haben,
2. die Bewilligungsstelle auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß nicht verschuldet haben,
3. der Verstoß geringfügigen Charakter hat oder
4. der Verstoß heilbar ist, insgesamt das Vorhabenziel nicht gefährdet und die begünstigte Person innerhalb einer von der Bewilligungsstelle festgesetzten Frist angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes trifft und diese der Bewilligungsstelle nachweist.

Bitte beachten Sie, dass unbeschadet der Verhängung von Verwaltungssanktionen Verdachtsfälle auf die Begehung von Straftaten, insbesondere auf die Begehung eines Betruges (§ 263 StGB), eines Subventionsbetruges (§ 264 StGB), oder spezieller Amtsdelikte (§§ 267 ff StGB) zur weiteren Ermittlung an die zuständigen staatlichen Ermittlungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft, Europäische Staatsanwaltschaft u.a.) abgegeben werden. Diese entscheiden über das weitere Verfahren.